

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenau

I. Vergabe von Baugrundstücken für Eigenheime im Teilort Albeck

Der Gemeinderat der Stadt Langenau hat in öffentlicher Sitzung am 20.10.2023, auf Empfehlung des Ortschaftsrats Albeck, die Eröffnung des Vergabeverfahrens zur Vergabe von Baugrundstücken für Eigenheime im Baugebiet "Rücken" beschlossen.

Das Baugebiet " Rücken " ist aus dem als Anlage 1 dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan ersichtlich. Die zu vergebenden Baugrundstücke sind darin mit den Flurstücksnummern bezeichnet und mit den Ziffern 1 bis 8 nummeriert.

Der Gemeinderat hat den Kaufpreis auf 175,00 Euro pro Quadratmeter festgesetzt.

Die wesentlichen Inhalte des Kaufvertrages können der Anlage 3 entnommen werden.

Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt gemäß öffentlichem Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2023 nach den Bestimmungen der „Richtlinie zur Vergabe von Baugrundstücken für Eigenheime in der Stadt Langenau in der vom Gemeinderat am 25. Mai 2023 beschlossenen und am 20.10.2023 zuletzt geänderten Fassung“. Die Richtlinie wurde unter Paragraph 7. Punkt 4 geändert. Die Änderung ist als Anlage 2 beigefügt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kaufinteressenten können ihre Bewerbungen im Zeitraum von

Freitag, 27. Oktober 2023 bis einschließlich Sonntag, 26. November 2023,

(Bewerbungsschlussstermin)

online über www.baupilot.com oder unter Verwendung des zwingend vorgegebenen Bewerbungsbogens schriftlich bei der Vergabestelle (Stadt Langenau, Kämmerei, Marktplatz 1, 89129) einreichen.

Der Bewerbungsbogen kann im Falle einer Bewerbung in Schriftform bei der Vergabestelle während der Öffnungszeiten abgeholt oder per E-Mail unter info@langenau.de angefordert werden.

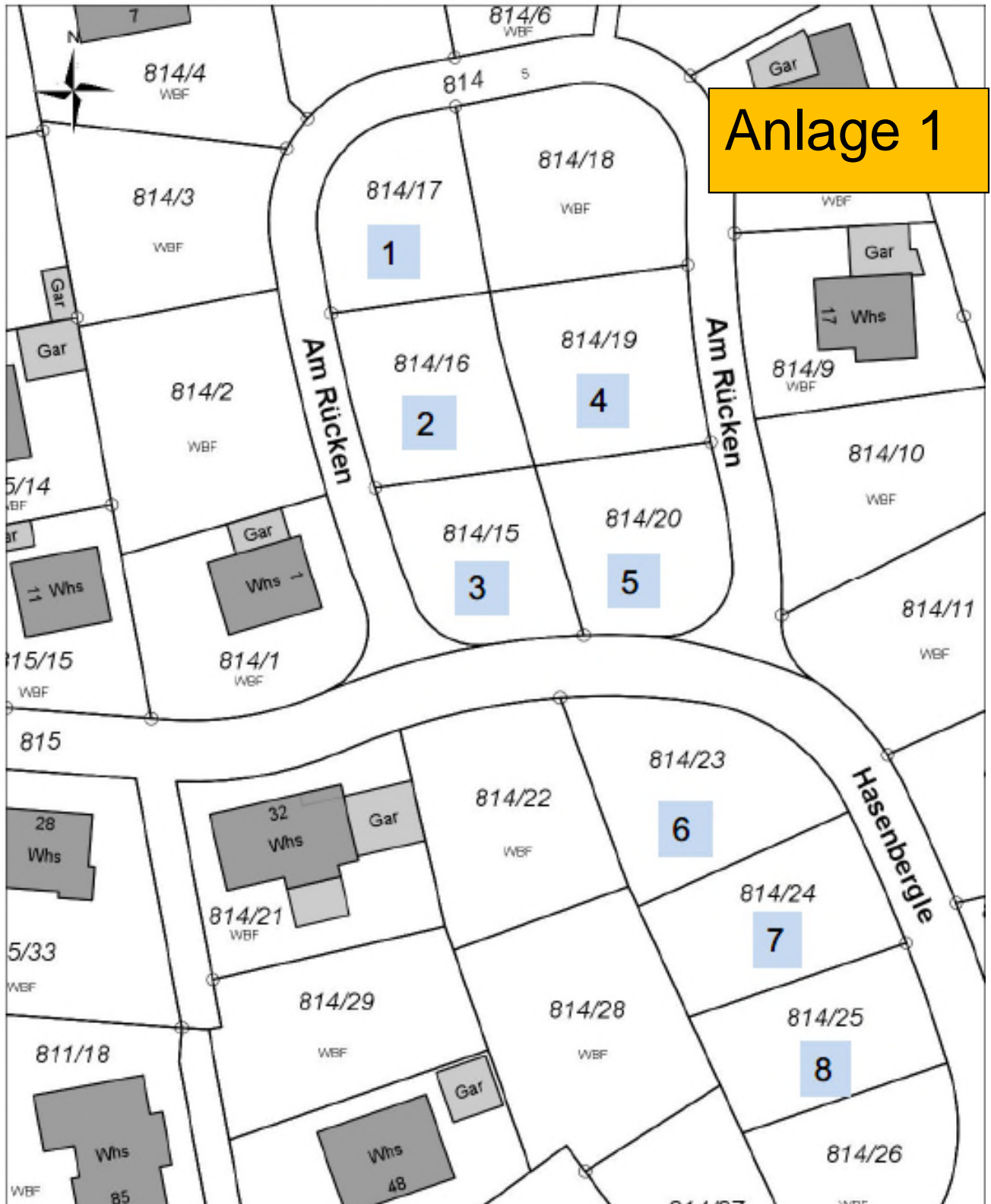
Ausgefertigt!

Langenau, den 25.10.2023

Daniel Salemi



II. Übersichtsplan zur Vermarktung von Wohnbauplätzen im Baugebiet Rücken in Albeck



Der Gemeinderat hat am 20.10.2023 die Änderung „Richtlinie zur Vergabe von Baugrundstücken für Eigenheime in der Stadt Langenau in Fassung vom 25. Mai 2023 dahingehend beschlossen, unter Paragraph 7, Punkt 4 beizufügen. Nachfolgend der Text:

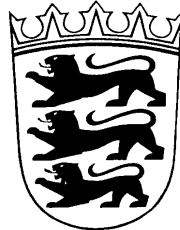
Findet die Bauplatzvergaberichtlinie zeitgleich Anwendung auf mehrere Vermarktungsverfahren, ist eine Mehrfachbewerbung möglich. Besteht in mehreren Vermarktungsverfahren die Aussicht auf direkte Zuteilung eines Wohnbauplatzes, so haben sich die Bewerbenden vor Beginn der Auswahlverfahren für eine Bewerbung zu entscheiden und der Vergabestelle mitzuteilen, welche Bewerbung aufrechterhalten werden soll. Die Vergabestelle informiert in diesem Fall die Bewerbenden unter Nennung der jeweiligen Rangplätze auf der Liste der Auswahlberechtigten hierüber, worauf die Bewerbenden sieben Tage Zeit haben, sich zu entscheiden, für welches Baugebiet die Bewerbung aufrechterhalten werden soll. Erfolgt keine Rückmeldung, gelten alle Bewerbungen als zurückgenommen

Befinden sich Bewerbende auf der Warteliste in mehreren Vergabeverfahren und wird diesen als Nachrücker ein Bauplatz zugeteilt und dieser wird angenommen, erlöschen Bewerbungen in weiteren Verfahren automatisch mit der Annahme der Zuteilung. Besteht die Möglichkeit auf Zuteilung als Nachrücker in mehreren Baugebieten gleichzeitig, so findet die obige Regelung Anwendung.

Notar Joachim Wald

Bahnhofstraße 12 ♦ 89129 Langenau

Fon 07345 / 200880 ♦ Fax 07345 / 2008899



Langenau

Beurkundet am Errichtungsdatum - Errichtungsdatum in Worten -

Vor mir,

Notar Joachim Wald

mit dem Amtssitz in Langenau

erscheinen heute in meiner Notarkanzlei:

Mit der Bitte um Beurkundung wird erklärt

Erklärungen im Hinblick auf das Geldwäschegesetz und zum Güterstand

erklären#, dass sie

- in dieser Urkunde auf eigene Rechnung und als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handeln#.
- keine „politisch exponierte Person“ im Sinne des Geldwäschegesetzes sind, kein Familienmitglied einer solchen Person ist oder einer solchen Person nahestehen.
- ## nach ihren/seinen Angaben verheiratet sind# und im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft# leben.
- # sind nach ihren Angaben nicht verheiratet.

- # ist nach ihren/seinen Angaben nicht verheiratet.

Sodann wird weiter erklärt:

Kaufvertrag

§ 1 Objektbeschreibung

Im Grundbuch ist als Eigentümerin des Grundbesitzes

Zur aktuellen Liste wurden keine Einträge ermittelt

die Stadt Langenau eingetragen.

Das Grundstück ist ein unbebauter Bauplatz.

In Abt. II und III des Grundbuchs sind keine Belastungen oder Vermerke eingetragen.

§ 2 Vertragsparteien, Verkauf

#

Zur aktuellen Liste wurden keine Einträge ermittelt

#ist#sind nach eigener Angabe verheiratet und im gesetzlichen deutschen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebend.

Die Stadt Langenau,

- nachstehend „die Stadt“ oder „die Veräußerin“ genannt -

verkauft an

#

Zur aktuellen Liste wurden keine Einträge ermittelt

- je zur Hälfte - #,

- nachstehend „der Erwerber“ genannt -

das in § 1 genannte Grundstück. Dieses wird nachstehend „Vertragsgegenstand“ genannt.

§ 3 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt

- 175,00 €/m² für die künftige Wohnbaufläche von #m²
und somit hierfür # €

Zuzüglich zum Kaufpreis ist der satzungsgemäße Kostenersatz
für die Erstellung eines Hausanschlusses für die Wasser- und
Abwasserversorgung (incl. 7 % Mehrwertsteuer aus dem
Wasserversorgungsbeitrag) zu entrichten in Höhe von # €

Der Gesamtkaufpreis beträgt # €

(i. W € Euro).

Im Kaufpreis sind vollständig enthalten:

a) der Preis für Grund und Boden;

b) die Erschließungsbeiträge in Höhe von # €

c) für die nach dem Bebauungsplan zulässige Bebauung,
gemäß den derzeitigen Satzungsbestimmungen der
Stadt Langenau;

(1) der Wasserversorgungsbeitrag in Höhe von # €
(inkl. 7 % MwSt.)

(2) die Kanalbeiträge in Höhe von # €

(3) die Klärbeiträge in Höhe von # €

Der Erwerber trägt alle Erschließungsbeiträge, Anschluss- und Anliegerbeiträge nach Baugesetzbuch, Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg und den einschlägigen

Gemeindesatzungen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Entstehung sowie unabhängig vom bautechnischen Beginn der Maßnahme. § 436 Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

Die Erschließungs- und Anschlussbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz sind mit den oben genannten Zahlungen abgelöst.

Abgelöst wird der Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen

im Bebauungsplangebiet „Albeck -Rücken“.

Über die gem. § 3 a) bis c) bezahlten Kosten des Erschließungsaufwands hinaus werden für die erstmalige Herstellung der im Bebauungsplan festgesetzten Erschließungsanlagen

keine weiteren Erschließungsbeiträge erhoben.

Im Kaufpreis ebenso enthalten sind die Kosten der Vermessung des Vertragsgegenstandes.

Die Vermarktung des Vertragsgegenstandes hat gegebenenfalls durch den

Erwerber auf dessen Kosten zu erfolgen. Die Kosten für die Gebäudeaufnahme in

das amtliche Liegenschaftskataster hat der Erwerber zu tragen.
Im Kaufpreis nicht enthalten sind die Kosten für die Herstellung der Anschlüsse für die Telekommunikation sowie für die Gas- und Stromversorgung.
Der Kaufpreis ist zur Zahlung fällig zwei Wochen nach Abschluss der Erschließungsarbeiten
auf dem Vertragsgegenstand und dem Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung durch die Stadt an den Erwerber. Das Aufbringen des Feinbelages
für die Straße und den Gehweg (soweit letzterer vorhanden ist) ist nicht Voraussetzung
für den Abschluss der Erschließungsarbeiten im vorgenannten Sinne.

Der Kaufpreis ist auf

IBAN DE41 6305 0000 0003 7500 27, BIC: SOLADES1ULM
der Stadt Langenau bei der Sparkasse Ulm

zu überweisen.

Kommt der Erwerber mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, so ist der geschuldete Betrag ohne Mahnung mit 5 v.H. jährlich zu verzinsen.

Unberührt hiervon gelten die gesetzlichen Verzugsbestimmungen

§ 4 Weitere Verpflichtungen des Erwerbers

1. Bauverpflichtung

Der Erwerber verpflichtet sich gegenüber der Stadt auf dem Vertragsgegenstand innerhalb von drei Jahren ab der Besitzübergabe des Grundstücks ein nach dem Bebauungsplan zulässiges Wohngebäude bezugsfertig zu erstellen.

Die Stadt behält sich das Wiederkaufsrecht gemäß §§ 456 ff. BGB vor, wenn der Erwerber:

1. die Bauverpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllt hat oder
2. durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Stadt seine Bauabsicht aufgegeben hat oder
3. der Erwerber oder dessen Rechtsnachfolger den Vertragsgegenstand ohne Zustimmung der Stadt vor Erfüllung der Bauverpflichtung nach Absatz 1 ganz oder teilweise an einen Dritten veräußert oder hieran für einen Dritten ein Erbbaurecht oder Wohnungseigentum begründet hat.

Das Wiederkaufsrecht kann auch ausgeübt werden bei einer Veräußerung im Weg der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Der Wiederkaufspreis entspricht dem in § 3 dieses Vertrages vereinbarten Kaufpreis zuzüglich der Bauleistungen, die bei einer Weiterveräußerung an Dritte durch die Stadt werterhöhend sind. Etwaige wertmindernde Eingriffe führen zur Herabsetzung des Wiederkaufspreises in Höhe der Wertminderung.

Können sich die Beteiligten über die Höhe des Wiederkaufspreises nicht einigen, so ist dieser durch den zuständigen Gutachterausschuss in einem Gutachten zu ermitteln. Die Kosten des Gutachtens trägt der heutige Erwerber.

Der Vertragsgegenstand ist lastenfrei nach Abt. II und III des Grundbuchs zurück zu übertragen. Hiervon ausgenommen sind die vom Erwerber heute übernommenen Belastungen#(?). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags sinngemäß für das Wiederkaufsrecht.

Die durch die Ausübung des Wiederkaufsrechts und seines Vollzugs entstehenden Kosten und Steuern einschließlich der Grunderwerbsteuer hat der heutige Erwerber zu tragen.

Zur Sicherung des durch die Ausübung des bedingten Wiederkaufsrechts entstehenden Anspruchs der Stadt auf Rückübertragung des Eigentums an dem Vertragsgegenstand bewilligt der Erwerber die Eintragung einer Auflassungsvormerkung gemäß § 883 BGB zu Gunsten der Stadt und zu Lasten des Vertragsgegenstandes im Grundbuch. Eintragungsantrag wird heute nicht gestellt.

Für den Fall, dass die Stadt das Wiederkaufsrecht ausübt oder wenn sie trotz Vorliegen der Voraussetzungen darauf verzichtet, ist der Erwerber verpflichtet an die Stadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 500,00 € (fünfhundert Euro) zu bezahlen. Diese Gebühr wird fällig mit der Erklärung über die Ausübung oder die Nichtausübung des Wiederkaufsrechts der Stadt gegenüber dem Erwerber.

2. Verpflichtung zur Eigennutzung und Veräußerungsbeschränkung

Der Erwerber verpflichtet sich gegenüber der Stadt auch

1. das von ihm auf dem Vertragsgrundstück zu erstellende Wohngebäude unverzüglich nach Bezugsfertigkeit selbst zu beziehen und ab diesem Zeitpunkt gerechnet auf die Dauer von fünf Jahren ununterbrochen selbst zu bewohnen. Enthält das Wohngebäude mehrere Wohnungen, so bezieht sich diese Pflicht auf die Hauptwohnung,
2. den Vertragsgegenstand innerhalb einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes, nicht zu veräußern. Dasselbe gilt für die Bestellung eines Erbbaurechts oder die Bildung von Wohnungs- und Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz und dessen Veräußerung.

Sollte eine der vorstehend in Ziff. 1 und 2 genannten Verpflichtungen nicht eingehalten werden, ist der Erwerber zur Nachzahlung eines Aufpreises auf den heute vereinbarten Kaufpreis in Höhe von 78,00 €/m² (i. W. achtundsiebzig Euro/m²) des Vertragsgegenstandes verpflichtet.

3. Verpflichtung bei der Bauplatzbewerbung

Der Erwerber verpflichtet sich außerdem zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 78,00 €/m² (i. W. achtundsiebzig Euro/m²) des Vertragsgegenstandes an die Stadt für den Fall, dass seine Angaben in den Bewerbungsunterlagen um einen Bauplatz gegenüber der Stadt unrichtig waren.

§ 5 Sach- und Rechtsmängel

Die Rechte des Erwerbers wegen eines Sachmangels des Vertragsgegenstandes sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Veräußerin die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veräußerin beruhen.

Die Veräußerin versichert, dass ihr versteckte Mängel nicht bekannt sind. Der Erwerber hat den Vertragsgegenstand besichtigt und er erwirbt ihn im gegenwärtigen Zustand.

Das Grundstück wird nach dem Grundbuch lastenfrei# übertragen.

§ 6 Besitzübergabe

Die Übergabe erfolgt nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises. Nutzen, Lasten und Gefahr gehen damit auf den Erwerber über.

Vor der Besitzübergabe ist der Erwerber nicht berechtigt, auf dem Vertragsgegenstand irgendwelche Bauarbeiten auszuführen.

Die Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Erwerber ab dem 01.01.(# des Folgejahres nach der Beurkundung).

§ 7 Eigentumsvormerkung

Zur Sicherung des Anspruchs des Erwerbers auf Übertragung des Eigentums am Vertragsgegenstand bewilligt der Veräußerer die Eintragung einer Eigentumsvormerkung für den Erwerber im Grundbuch #zum angegebenen Erwerbsverhältnis. Der Erwerber beantragt die Eintragung dieser Vormerkung heute nicht.

Der Erwerber bewilligt und beantragt die Löschung der für ihn eingetragenen Eigentumsvormerkung gleichzeitig mit dem Vollzug der Eigentumsänderung. Ein entsprechender Antrag darf nur vollzogen werden, wenn im Rang nach der Vormerkung keine Eintragungen ohne Mitwirkung oder Zustimmung des Erwerbers erfolgt sind.

§ 8 Auflassung ohne Eintragungsbewilligung

In Erfüllung dieses Vertrages sind wir darüber einig, dass das Eigentum an dem vorstehend bezeichneten Vertragsgegenstand auf den dort genannten Erwerber #zum angegebenen Erwerbsverhältnis übergehen soll.

Diese Erklärung enthält jedoch ausdrücklich weder die Eintragungsbewilligung noch den Antrag auf Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch; beides kann nur der Notar, sein Vertreter oder Nachfolger im Amt erklären. Dieser wird hiermit einseitig unwiderruflich bevollmächtigt und angewiesen, die Eigentumsumschreibung auf den Erwerber zu veranlassen, sobald ihm der Veräußerer die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen in Textform bestätigt und nachgewiesen hat, dass die Zahlung durch Überweisung erfolgt ist. Der Veräußerer verpflichtet sich hierzu.

§ 9 Vollmacht

Der Notar ist zur Stellung, Änderung und Zurücknahme von Anträgen beim Grundbuchamt berechtigt. Außerdem bevollmächtigen alle Beteiligten den Notar, für sie alle verfahrensrechtlichen Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung dieser Urkunde erforderlich sind.

§ 10 Kosten und Steuern

Sämtliche Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs einschließlich der Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber.

§ 11 Sonstiges

Die Beteiligten wurden durch den Notar hingewiesen:

1. auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs und dessen Voraussetzungen und insbesondere, dass hierzu die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegen muss,
2. darauf, dass in dieser Urkunde alle getroffenen Vereinbarungen enthalten sein müssen. Die Beteiligten versichern, dass von ihnen keine Nebenabreden getroffen wurden,
3. auf die Zweckmäßigkeit der vorherigen Einsichtnahme in die Bebauungspläne, das Baulastenbuch sowie die Satzungen über Erschließungs- und Anliegerbeiträge.

Die Beteiligten bestätigen, dass ihnen mindestens 2 Wochen vor der heutigen Beurkundung ein Entwurf dieser Urkunde durch den beurkundenden Notar zugegangen ist.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Notar vorgelesen, daraufhin genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt:

Hinweise zum Musterkaufvertrag:

- *Die Stadt Langenau behält sich redaktionelle Änderungen am Vertrag vor.*

Musterkaufvertrag